



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung
elektrischer Energie**

(Grundversorgung/Marktleistungen)

der

**Regio Energie Amriswil (REA)
nachfolgend REA genannt**

Kurzform: "AGB Elektrizität"

**beschlossen durch den Verwaltungsrat der REA am 7.12.2015,
publiziert am 18.12.2015**

gültig ab 1.1.2016

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	1. Geltungsbereich	5
	2. Inkrafttreten und Änderungen	5
	3. Begriffsbestimmungen	5
	4. Natur des Rechtsverhältnisses zwischen REA und dem Kunden, AGB als integraler Bestandteil	7
	5. Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses	8
	6. Übertragbarkeit von Verträgen.....	8
	7. Beizug von Dritten zur Leistungserfüllung	8
	8. Grabarbeiten.....	8
II	OEFFENTLICHE BELEUCHTUNG.....	8
III	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS.....	9
	1. Technischer Anschluss	9
	2. Bewilligung	9
	3. Ort des Anschlusses und Zuweisung zur Netzebene	10
	4. Besondere Bedingungen.....	11
	5. Bauliche Ausführung	11
	6. Raumbedarf.....	12
	7. Netzanschlussstelle und Grenzstelle: Eigentum, Betrieb und Unterhalt	12
	8. Gemeinsamer Anschluss	13
	9. Anzahl Anschlüsse	13
	10. Dienstbarkeiten	13
	11. Anschlüsse an das Niederspannungs-Freileitungsnetz und das Niederspannungs- Kabelnetz	13
	11.1 Neue Kabelanschlüsse an das Niederspannungs-Kabelnetz.....	13
	12. Anschlussbeitrag.....	14
	12.1 Allgemeines	14
	12.2 Sicherstellung.....	15
	12.3 Kosten für provisorische Netzanschlüsse	15
	13. Änderungen von Netzanschlüssen.....	15
	13.1 Änderungen im Stromkabelnetz	15
	a) Verstärkungen im bestehenden Kabelnetz	15
	b) Verkabelung bestehender Freileitungsanlagen	15
	13.2 Änderungen im bestehenden Freileitungsnetz	15
	a) Verstärkung bestehender Freileitungsanschlüsse	15

13.3	Verlegungen.....	16
	a) Netzverlegung auf Veranlassung der REA	16
	b) Verlegung des Anschlusses auf Veranlassung des Kunden	16
13.4	Kostentragung bei Demontage des Freileitungs- und Kabelanschlusses sowie Verkabelung von Freileitungs-Hausanschlüssen	16
14.	Mittelspannungsanschlüsse (16 KV)	16
14.1	Anschlusskosten.....	16
15.	Überschreiten der Leistung und Neubau.....	16
16.	Sicherheitsnachweis	17
17.	Vertragsdauer.....	17
IV	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG	17
1.	Allgemeines.....	17
2.	Vollversorgung	17
3.	Netznutzung bei Lieferungen Dritter	18
4.	Netznutzungsentgelt.....	18
5.	Abrechnung	18
6.	Netzbeeinflussung und Einspeisung von Energie	19
7.	Dauer der Netznutzung.....	19
8.	Ersatzlieferung	19
9.	Verlegung des Wohnsitzes/Betriebsstätte.....	19
V	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE	19
1.	Allgemeines.....	19
2.	Kundenkategorien	20
2.1	Allgemeines	20
2.2	Nicht zum Markt zutrittsberechtigte Kunden	20
2.3	Zum Markt zutrittsberechtigte Kunden	20
2.4	Kunden mit mehreren Verbrauchsstätten	21
3.	Preisbestimmungen.....	21
4.	Dauer der Energielieferung	21
5.	Blindenergie	21
VI	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR NETZANSCHLUSS, NETZNUTZUNG UND LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE	22
1.	Umfang der Stromlieferung / Qualität des Netzes	22
2.	Liefervoraussetzung	22
3.	Entgelte.....	22

4.	Rechnungsstellung, Zahlung, Verzugsfolgen	22
5.	Grundstückbenutzung und Zutrittsrecht	23
6.	Messung	23
6.1	Aufstellen und Betrieb der Messeinrichtungen	23
6.2	Bauliche Voraussetzungen	24
6.3	Kosten	24
6.4	Genauigkeit der Messapparate	24
6.5	Defekte, Kurzschlüsse, Abrechnung	24
6.6	Fehlanschluss / -anzeige	24
7.	Unterbrechung, Leistungseinstellung und Haftung	25
7.1	Unterbrechung und Einschränkung	25
7.2	Leistungseinstellung	26
7.3	Haftung	27
	a) Verantwortlichkeitsbereiche	27
	b) Vorsichtsmassnahmen der Kunden und Anschlussnehmer	27
	c) Haftung für Beschädigung der Messeinrichtungen	27
	d) Haftung für fehlerhafte Netz- und Anschlussnutzung	27
	e) Haftung der REA	27
8.	Datenschutz und Datenaustausch	27
9.	Kündigung	28
10.	Meldepflichten gegenüber der REA	28
VII	ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
1.	Änderungen	29
2.	Übertragbarkeit	29
3.	Unwirksamkeit und Rangfolgen	29
4.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	29

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind der Netzanschluss, die Netznutzung, die Stromlieferung sowie die Messung und weitere Dienstleistungen der Regio Energie Amriswil (nachfolgend REA) zugunsten der Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde).

Für Kunden, welche am Netz der REA angeschlossen sind, deren Stromverteilnetz nutzen oder Elektrizität von der REA beziehen und welche für diese Leistungen keinen Vertrag für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung (Grundversorgung) mit der REA geschlossen haben, sind diese AGB als öffentlich-rechtliches Reglement verbindlich. Als Reglement umfasst es die Rechtsbeziehungen für die Grundversorgung (Anschluss, Netznutzung und Energielieferung an nicht marktzutrittsberechtigte Kunden).

Diese AGB und die hierzu erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige spezielle Vereinbarungen sowie die von der REA erlassenen Preisblätter (Anhänge 1a-1c) sowie die Anschlussgebühren gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung der Stadt Amriswil und die entsprechenden vom Stadtrat erlassenen Gebührenansätze bilden integraler Bestandteil für das Rechts- oder Vertragsverhältnis zwischen der REA und den Kunden.

Anderslautende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der REA ausdrücklich und schriftlich für anwendbar erklärt wurden. Die Allgemeinen Bestimmungen gemäss Abschnitt I sowie die gemeinsamen Bestimmungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie und die allgemeinen Schlussbestimmungen gemäss Ziffer VI und Ziffer VII gelten für alle Rechtsbeziehungen und alle Verträge zwischen der REA und ihren Kunden.

2. Inkrafttreten und Änderungen

Diese AGB treten per 1. Januar 2016 in Kraft und gelten anstelle des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie vom 25. Oktober 1970 und die Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen vom 9. August 2005.

Diese AGB wurden öffentlich sowie auf der Homepage der REA (www.reamriswil.ch) publiziert. Bei Kunden mit vertraglichen Beziehungen, wurden sie diesen in schriftlicher Ausführung zugestellt oder zumindest auf die Homepage verwiesen.

Diese AGB sowie die Konditionen können durch die REA jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht. Bei Verträgen gelten sie als genehmigt, wenn der Kunde nicht umgehend schriftlich Widerspruch erhebt und in jedem Falle, wenn er die Leistungen bezieht.

3. Begriffsbestimmungen

Kunde ist derjenige, der mit der REA einen Vertrag abgeschlossen hat, bzw. an das Netz angeschlossen ist, aus dem Netz der REA elektrische Energie bezieht oder das Netz der REA nutzt.

Als Kunden gelten ferner:

- a) die Eigentümer (dazu gehören insbesondere Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte), Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- b) bei nicht erfolgter Anmeldung bzw. Abmeldung oder Abreise von Mietern oder Pächtern der Eigentümer der Liegenschaft;
- c) die Eigentümer von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Allgemeinverbrauch in Liegenschaften im Stockwerkeigentum);
- d) die Eigentümer von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern die REA den Eigentümer ausdrücklich als einzigen Kunden erklärt;
- e) die Mitbewohner der Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- f) der Betreiber einer Eigenerzeugungsanlage;
- g) Im Falle von Energielieferung Dritter ist der belieferte Endverbraucher Kunde der REA für die Netznutzung und der Dritte handelt im Namen und auf Rechnung des von ihm belieferten Endverbrauchers, es sei denn, dies würde anders mit der REA schriftlich vereinbart. In jedem Falle ist das Netznutzungsentgelt vom endverbrauchenden Kunden zu entrichten (Art. 14 Abs. 2 StromVG);
- h) Der Anschlussnehmer ist derjenige, dessen elektrische Anlage an das Netz der REA angeschlossen wird oder ist.

Grenzstelle ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung. Sie befindet sich soweit nicht anders vereinbart unmittelbar nach dem Überstromunterbrecher am angeschlossenen Objekt auf der Spannungsebene von 400/230 Volt. Die Parteien regeln die technischen Details im Rahmen des Netzanschlussvertrags oder des Vertrags zur Anschlusserrichtung soweit der Anschluss bereits erstellt ist. Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Endverbraucher ab der Grenzstelle auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Netzanschlussstelle (auch Netzanschlusspunkt genannt) ist der Ort, an dem die Anbindung an das Netz des Verteilnetzbetreibers erfolgt.

Netzanschluss ist der Anschluss an das Elektrizitätsnetz der REA an der Grenzstelle inkl. der Messstelle und dem Anschlussüberstromunterbrecher (HAK). Hierzu ist eine Netzanschlussleitung zwischen Netzanschlussstelle und Grenzstelle erforderlich.

Ausspeisepunkt ist der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Spannungsebene durch Endverbraucher, Weiterverteiler und an welchem Ort der ein- und ausgehende Energiefluss erfasst wird. Er wird auch Messpunkt genannt.

Das Lastprofil ist eine Zeitreihe von Leistungsmittelwerten gemessen über jeweils $\frac{1}{4}$ h.

Der Lieferant ist ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität gerichtet ist.

Das Rechtsverhältnis über den Netzanschluss regelt die technischen Eigenschaften des unmittelbaren Netzanschlusses, einschliesslich der Kostentragung, zwischen der REA und den Anschlussnehmern.

Das Rechtsverhältnis über die Netznutzung regelt die Nutzung des Netzes der REA und die Anschlussnutzung des Kunden.

Das Rechtsverhältnis über die Stromlieferung regelt die Rechte und Pflichten der REA und des Kunden hinsichtlich des Bezuges elektrischer Energie. Dabei werden die Grundversorgung für Kunden bis zu einem Jahreseigenverbrauch von 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie für Kunden mit einem grösseren Jahresverbrauch, welche nicht Gebrauch vom Netzzugang gemacht haben, einerseits verstanden und andererseits Stromlieferungen an Marktkunden mit Netzzugang. Letztere sind immer vertraglich vereinbart.

Der Messpunkt bezeichnet den Einspeise- oder Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Energiefluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird.

Die Messstelle bezeichnet die Gesamtheit an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung und Steuerung des Energieflusses sowie die Einrichtungen zur Kommunikation.

4. Natur des Rechtsverhältnisses zwischen REA und dem Kunden, AGB als integraler Bestandteil

Die Rechtsbeziehung zum Kunden ist reglementarischer Natur, soweit sie nicht vertraglich geregelt ist. Die AGB und die relevanten Preisblätter sind integraler Bestandteil des Rechtsverhältnisses, wobei bei Widersprüchen der Vertrag vorgeht. Die REA kann aus sachlichen Gründen in Verträgen von den reglementarischen Bedingungen abweichen. Sie beachtet dabei aber die Gleichbehandlung der Kunden.

Massgebend sind auch die einschlägigen Gesetze, namentlich das Elektrizitätsgesetz und das Stromversorgungsgesetz mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen, soweit zwingende Vorschriften bestehen, sowie die jeweils anerkannten Regeln der Technik.

Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zur Umsetzung des StromVG und deren Vollzugsverordnung sind massgebend, sofern und soweit diese AGB oder die vertraglichen Regelungen eine Lücke enthalten oder der Auslegung bedürfen.

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der REA bedürfen der Schriftform, wobei sie zur Gültigkeit nicht unterzeichnet sein müssen. Mailverkehr ist verbindlich. Individuelle Vereinbarungen gehen widersprechenden Vorschriften und Allgemeinen Bedingungen und Regeln vor.

5. Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der REA und dem Kunden beginnt mit der Nutzung des Verteilnetzes durch Anschluss oder Netznutzung oder mit dem Bezug von elektrischer Energie. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen werden die Rechtsverhältnisse nicht unterbrochen.

Wird eine Liegenschaft an einen Dritten verkauft oder ein Mietobjekt verlassen, so endet das Rechtsverhältnis mit dem Datum, an welchem der Verkauf der Liegenschaft vollzogen oder das Mietverhältnis beendet wird und der Stand der Zähler abgelesen wird, was auch immer später eintritt.

6. Übertragbarkeit von Verträgen

Die Verträge mit der REA sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der REA, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann. Im Falle der Übertragung eines Grundstückes ist der Grundstückseigentümer zur Übertragung der Verträge mit der REA an den Rechtsnachfolger verpflichtet.

7. Bezug von Dritten zur Leistungserfüllung

Die REA ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

8. Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der REA über die Lage von Wasser-, Elektrizitäts-, Gas- sowie Daten-, Signal- und Sprechfunktionsleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

II OEFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Die öffentliche Beleuchtung wird in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze im Auftrage der Stadt Amriswil erstellt. Der Entscheid hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die REA ist nach Anhörung der betroffenen Grund- und Hauseigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und diese zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Bei der Installation entstehende Schäden werden von der REA vergütet. Werden private Wege oder Strassen beleuchtet, so haben die privaten Eigentümer die Erstellungskosten und die laufenden Kosten der REA zu vergüten.

III ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS

1. Technischer Anschluss

Der Kunde erhält gegen Bezahlung des Anschlussbeitrages das Recht zum technischen Anschluss an die Netzinfrastruktur der REA. Das Recht auf Anschluss umfasst nicht auch das Recht auf Netznutzung und Energielieferung. Diese Rechte unterliegen den diesbezüglichen Verträgen und Bestimmungen.

Die REA vereinbart mit dem Kunden die Spezifikation des Anschlusses, bei Neuanschlüssen in der Regel im Anhang zum Vertrag, nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Der Netzanschluss für Eigenerzeugungsanlagen oder eigenständig angeschlossene Energieerzeugungsanlagen bedarf eines separaten Vertrages.

Der Anschluss an die Mittelspannungsebene bzw. der Anschluss von Arealnetzen bedarf eines separaten Vertrages. Bei Arealnetzen und bei anderen Anschlüssen an die Mittelspannungsebene ist sicherzustellen, dass die REA die Grundversorgung auf Netzebene 7 über eigene Netzanlagen direkt gegenüber den Mietern und Pächtern sicherstellen kann.

2. Bewilligung

Einer schriftlichen Bewilligung der REA bedarf:

- a) jeder Neuanschluss einer Liegenschaft oder elektrischen Installation an das Verteilnetz der REA;
- b) die Änderung (z.B. Erweiterung, Versetzung, Ersatz oder Rückbau) eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen oder übermässig Blindenergie aufnehmen (Euronorm 50160);
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von provisorischen Anschlüssen (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- f) der Anschluss bzw. die Nutzung eines Arealnetzes.

Die Zustimmung für den Anschluss wird nicht erteilt, wenn:

- a) er nicht dem Eigengebrauch dient;
- b) die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen nicht ausreicht bzw. keine freie Kapazität vorhanden ist;
- c) durch den Anschluss die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt oder der sichere Betrieb gefährdet wird oder andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflusst werden;

- d) die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften (NIV), Niederspannungs-Installationsnorm (NIN), Normen der Electrosuisse SEV nicht erfüllt sind. Die Zustimmung der REA zum Anschluss bedeutet keine Anerkennung der Erfüllung dieser Vorschriften;
- e) die Anlagen nicht von Unternehmen oder Personen realisiert werden, welche über eine Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates verfügen, sofern eine solche Bewilligung erforderlich ist.
- f) es sich um eine Verlegung des Anschlusses inkl. Wechsel der Netzebene handelt und die Voraussetzungen hierzu nicht gegeben sind.

Der Kunde, bzw. sein Installateur, bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der REA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Das Gesuch um Anschluss an das Verteilnetz der REA ist auf dem offiziellen Antragsformular der REA einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

Die Installation des Anschlusses darf erst erfolgen, wenn die Offerte der REA vom Kunden akzeptiert ist und er dies der REA mitgeteilt hat. Die REA ist berechtigt, einen Kostenvorschuss zu verlangen.

Das Erstellen der elektrischen Leitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle wird durch die REA oder ihre Beauftragte ausgeführt. Die REA hat bezüglich der Anschlussstärke, dem Leitungstyp, der Leitungsführung und dem Kabelquerschnitt die alleinige Entscheidungsbefugnis.

Technische Einzelheiten und Zahlungsmodalitäten sind in den Preisblättern bzw. den AGB oder im Vertrag geregelt.

3. Ort des Anschlusses und Zuweisung zur Netzebene

Die REA weist die Netzanschlussstelle einer bestimmten Netzebene unter Beachtung der technischen Optimierung nach Lastschwerpunkten, der Kostenoptimierung für das Gesamtnetz, der zukünftig ausgewiesenen Belastung, der Preissolidarität der Kunden, dem Grundsatz der Verursachung und Nichtdiskriminierung zu.

Anschlussnehmer werden grundsätzlich an die Netzebene 7 angeschlossen. Ein Anschluss an die Netzebene 5 erfolgt im alleinigen Ermessen der REA nur, wenn der jeweilige Anschluss ausschliesslich für den eigenen Gebrauch des Anschlussnehmers isoliert im Stich betrieben wird und die Anlagen nicht Dritten zur Verfügung stehen. Die Anschlussleistung für den Eigenbedarf muss dabei mehr als 600 kVA betragen. Der Anschluss auf Netzebene 5 muss dabei technisch optimiert und volkswirtschaftlich gleichwertig oder vorteilhaft sein. Bei bestehendem Anschluss besteht kein Recht auf einen Wechsel des Anschlusses bzw. der Netzanschlussebene. Muss ein Anschluss erweitert werden, so ist eine Verlegung auf eine höhere Netzebene nur zulässig, wenn die Versorgungssicherheit erhöht wird und wenn nach Abgeltung aller Kosten ein technischer Vorteil sowie ein volkswirtschaftlicher Nutzen resultiert.

Dritte können nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Zustimmung der REA durch den Anschlussnehmer über dessen Anschluss versorgt werden, wobei die Grundversorgung der Dritten weiterhin durch die REA zu erfolgen hat. Liegenschaften mit mehreren Kunden (Gewerbehäuser etc.) werden grundsätzlich auch an die Netzebene 7 (0.4 kV) angeschlossen. Erwägt ein Anschlussnehmer infolge Bedarf zur Erhöhung der Anschlussleistung den Anschluss oder den Wechsel seines Netzanschlusses von der Netzebene 7 auf die Netzebene 5 zu verlegen, gelten obige allgemeine Regeln inklusive der Zustimmung der REA sinngemäss. Die REA ist dabei berechtigt, nicht amortisierte Kosten für den stillzulegenden Netzanschluss auf Netzebene 7 sowie einen Ausgleich der Tarifsolidarität gemäss Art. 5 Abs. 5 StromVG vom Kunden zu fordern. Die Verlegung gilt als Neuanschluss und eine Rückforderung geleisteter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

4. Besondere Bedingungen

Die REA kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen jederzeit festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der von der REA vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ von mindestens 0,92 nicht eingehalten wird;
- c) für Verbrauchsapparate, die Netzurückwirkungen verursachen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

Der Anschlussnehmer realisiert die von der REA angeordneten Massnahmen auf eigene Kosten und stellt sicher, dass alle Mieter und Nutzer seines Objektes die Massnahmen umsetzen und das Netz korrekt nutzen und unzulässige Rückwirkungen unterlassen.

Die REA ist berechtigt, zur Überprüfung von Rückwirkungen von Kundenanlagen Messungen vorzunehmen. Bei Vorliegen von unzulässigen Rückwirkungen trägt der Kunde die Kosten der Messung und Abklärung, sowie deren Behebung.

Das Verteilnetz der REA kann für die Signal- oder Datenübertragung durch Dritte nur mit einer speziellen schriftlichen Bewilligung der REA genutzt werden. Die Benutzung wird in Rechnung gestellt, sofern sie bewilligt wird.

Einspeisung von Energie in das Netz der REA und/oder Ansprüche auf Entschädigung für Energielieferungen des Kunden bedürfen in jedem Fall einer separaten vertraglichen Regelung.

5. Bauliche Ausführung

Die REA legt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle, den Querschnitt sowie Standort und Dimensionierung des Anschlussüberstromunterbrechers und allfällig notwendiger Verteilkabinen oder Transformatorenstationen sowie der Mess-, Steuer- und Kommuni-

kationsapparate fest. Dabei nimmt sie, soweit technisch, regulatorisch und wirtschaftlich möglich, auf die Kundeninteressen Rücksicht. Für ein und dieselbe Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Der Kunde ist verpflichtet, seine Planung des zukünftigen Bedarfs an elektrischer Energie auf Verlangen der REA dem Anschlussgesuch beizulegen.

In der Regel werden keine neuen Freileitungs-Hausanschlüsse mehr ausgeführt.

6. Raumbedarf

Die Kunden stellen der REA den für die verschiedenen Installationen inkl. Messstelle notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung. Die REA ist ohne weiteres berechtigt, die Installationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu benützen. Vorbehalten bleibt die Abgeltung des Raumbedarfes für die Installation einer Transformatorenstation der REA, soweit sie nicht nur dem Anschlussnehmer dient gemäss deren üblichen Ansätzen.

7. Netzanschlussstelle und Grenzstelle: Eigentum, Betrieb und Unterhalt

Die Anbindung an das Netz der REA erfolgt an der Netzanschlussstelle. Die REA legt die Art, Anzahl und Lage der Netzanschlussstelle(n) fest. Dabei können die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Die REA gibt die für den Netzanschluss geltenden Normen und Standards vor.

Das Verteilnetz inkl. Hausanschlussleitungen bis und mit dem Hausanschlusskasten (Grenzstelle), jedoch exkl. Sicherungspatronen, Sicherungsköpfen und allfällige Passschrauben, steht im Eigentum der REA, und zwar unabhängig von den bezahlten Anschlussbeiträgen (Art. 15a EleG).

Die Hochspannungsleitungen bis und mit den Abspann-Isolatoren resp. den Endverschlüssen in der privaten Transformatorenstation sowie die allfällig von der REA verlangten zusätzlichen Hochspannungszellen (z.B. Eingangs- und Messzellen) bleiben Eigentum der REA.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (Kabelschutzrohr, etc.) von Netzanschlüssen ist die Parzellengrenze des Grundstücks des Kunden. Das Eigentum am Kabelschutzrohr steht, vorbehaltlich anderer, vertraglicher Regelungen, dem privaten Grundeigentümer zu.

Die Netzanschlussleitung wird ausschliesslich durch die REA unterhalten und erneuert.

Netzanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand
- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Die Kosten für Unterhalt, allfällige Anpassungen und Änderungen der Netzanschlussleitung sind vom Grundeigentümer zu tragen. Entstehen Kosten für Anpassungen und Änderungen an der Netzanschlussleitung durch einen Hauptleitungsbau der REA gehen diese zu Lasten der REA, sofern die entsprechende Netzanschlussleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig ist.

8. Gemeinsamer Anschluss

Die REA ist nach ihrem Ermessen berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Netzanschlussleitung die Anlagen weiterer Kunden ohne Kostenfolge für die REA oder die weiteren Kunden anzuschliessen. Der Kunde ist ohne ausdrückliche Zustimmung der REA nicht befugt, Anlagen Dritter an das Netz oder seine Anlagen anzuschliessen. Die Bündelung mehrerer Anschlüsse der Kunden zwecks Erreichens der Zuweisung zu einer höheren Netzebene oder Reduktion der Anschlussbeiträge ist nicht zulässig.

9. Anzahl Anschlüsse

In der Regel steht dem Kunden ein Anschluss pro Gebäude zur Verfügung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind bei ausgewiesenem Bedarf möglich. Sie gelten als Neuanschlüsse und die Kosten und Anschlussbeiträge gehen wie beim Neuanschluss voll zu Lasten des Kunden. Sind auf einem Grundstück mehrere Kunden von unterschiedlichen Spannungsebenen versorgt, erstellt die REA einen Anschluss pro Spannungsebene. Die Spannungsebenen dürfen auf Kundenseite auch indirekt nicht verbunden werden.

10. Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer räumt der REA auf seinem Grundeigentum den Anspruch auf sämtliche Dienstbarkeiten ein, die für die Erstellung, die Aufrechterhaltung sowie den Betrieb des Elektrizitätsanschlusses sowie des Kommunikationsanschlusses, welcher nicht elektrizitätsbezogen sein muss, erforderlich sind und verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstücks diese Pflicht auf den Grundstücksrechtsnachfolger zu überbinden.

Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte erteilen der REA kostenlos das Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 f. ZGB für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, dieses Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt ist.

Die REA ist jederzeit berechtigt, Dienstbarkeiten und insbesondere das vorstehend erwähnte Durchleitungsrecht auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Lage ist im Dienstbarkeitsvertrag mit einem beigelegten Plan festgehalten (ZGB 732 Abs. 2). Der Grundeigentümer ist zur Mitwirkung bei einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag verpflichtet und verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstück diese Pflicht auf den Grundstücksrechtsnachfolger zu überbinden.

11. Anschlüsse an das Niederspannungs-Freileitungsnetz und das Niederspannungs-Kabelnetz

11.1 Neue Kabelanschlüsse an das Niederspannungs-Kabelnetz

Grundsätzlich wird pro Liegenschaft, z.B. Industrie, Gewerbe, Wohnhaus und Ökonomiegebäude oder Wohnhaus mit separater Garage, nur ein einziger Anschluss erstellt (vgl. Ziffer III 9).

Wird zur Erhöhung der Betriebssicherheit ein Schlaufenanschluss benötigt, so gehen die Kosten des Schlaufenkabels inkl. Schlaufenkasten neben dem ordentlichen Anschluss zu Lasten des Kunden.

Die provisorischen Netzanschlussleitungen (Montage und Demontage von Leitungen, Transformatorstationen und Netzanschlüsse für Baustellen, Jahrmärkte, Festplätze, Märkte etc.) werden ausschliesslich durch die REA oder ihre Beauftragten ausgeführt.

Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone erfolgen in der Regel auf Kosten des Kunden nach Aufwand ab der Netzanschlussstelle in der Bauzone.

Die Planung der Anschlüsse erfolgt durch die REA auf der Basis des Anschlussgesuches mit den entsprechenden Nachweisen.

12. Anschlussbeitrag

12.1 Allgemeines

Die REA erhebt vom Kunden für Neuanschlüsse und Abänderungen bestehender Anschlüsse bei Veränderungen der Objekte oder bei Mehrbedarf Anschlussbeiträge. Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem kostendeckenden Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen (der Netzkostenbeitrag entspricht gemäss Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen der Stadt Amriswil der Anschlussgebühr).

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Leitung und Anlagen zwischen der Netzanschlussstelle und der Grenzstelle. Dieser wird nach den effektiven Kosten verrechnet. Die Anlagen, die dem Kunden verrechnet werden, bleiben im vollumfänglichen Eigentum der REA.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Leistung der Netzinfrastruktur (Querschnitt der Netzanschlussleitung), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Für Endkunden mit Eigenerzeugungsanlagen oder eigenständig angeschlossene Energieerzeugungsanlagen werden die gleichen Netzkostenbeiträge wie für Endkunden ohne Eigenerzeugungsanlagen verrechnet. Für die durch die Rücklieferung bedingten Netzverstärkungen sind die vollen Kosten durch den Endkunden zu übernehmen, soweit diese nicht mit Zustimmung der EICom durch die swissgrid der REA vergütet werden (erneuerbare Eigenproduktion).

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellen des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kunden an einen erstellten und finanzierten Netzteil angeschlossen, haben sie sich anteilmässig an den ursprünglich entstandenen Kosten zu beteiligen.

Der Kunde bezahlt die Aufwendungen direkt für:

1. die von ihm zu vergebenden Grabungs- und Instandstellungs- sowie Maurerarbeiten bis zum Anschluss an die Netzanschlussstelle;
2. die von ihm einzuräumenden Durchleitungsrechte.

12.2 Sicherstellung

Zur Sicherstellung des Anschlussbeitrags (Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag) kann die REA vom Grundeigentümer nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten für die mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

12.3 Kosten für provisorische Netzanschlüsse

Die Kosten für die provisorischen Netzanschlüsse gehen zu Lasten des Kunden oder des Unternehmers, mit welchem die REA einen solchen Netzanschluss vereinbart hat und richten sich nach dem Kostenblatt für temporäre Netzanschlüsse.

13. Änderungen von Netzanschlüssen

13.1 Änderungen im Stromkabelnetz

a) Verstärkungen im bestehenden Kabelnetz

Muss ein bestehender Stromkabelanschluss verstärkt werden, so wird der gesamte Aufwand für die Netzanschlussleitung inkl. Messstelle, Kabelschutz und alle baulichen Massnahmen dem Kunden verrechnet. Entsprechend der neuen Nutzung wird dem Anschlussnehmer ein allfälliger Differenzbetrag für den Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

b) Verkabelung bestehender Freileitungsanlagen

Werden im Zusammenhang mit Netzbauten Freileitungs-Hauptanschlüsse verkabelt, so übernimmt die REA einen Teil der Kosten. Die Festlegung der übernommenen Kosten erfolgt ausschliesslich durch die REA und steht in ihrem alleinigen Ermessen.

13.2 Änderungen im bestehenden Freileitungsnetz

a) Verstärkung bestehender Freileitungsanschlüsse

Muss die Leistung eines bestehenden Freileitungsanschlusses verstärkt werden, so wird in der Regel die Netzanschlussleitung durch eine Kabelleitung ersetzt. Die REA übernimmt einen Teil der Kosten für den Ersatz der Leitung. Die Festlegung der übernommenen Kosten erfolgt ausschliesslich durch die REA und steht in ihrem alleinigen Ermessen. Die Netzkostenbeiträge werden für die Mehrleistung dem Anschlussnehmer verrechnet. Die Kosten der Anpassung der Hausinstallation gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Er ist verpflichtet, die Realisation zu ermöglichen.

Verlangt der Kunde gemäss vorstehendem Abschnitt den Ersatz einer bestehenden oberirdischen Einführung durch einen unterirdischen Anschluss, trägt er die entsprechenden Kosten. Sollte die REA selbst entscheiden, eine bestehende oberirdische Leitung durch eine unterirdische Leitung zu ersetzen, verständigt sie sich vorab mit den betroffenen Eigentümern über die Aufteilung der Kosten.

13.3 Verlegungen

a) Netzverlegung auf Veranlassung der REA

Muss das bestehende Verteilnetz auf Veranlassung der REA verlegt werden, so übernimmt die REA sämtliche Kosten der Abänderung des Anschlusses und der Anpassung der Hausinstallation, sofern die entsprechende Netzanschlussleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig ist.

b) Verlegung des Anschlusses auf Veranlassung des Kunden

Bei baulichen Veränderungen entfernt die REA den Freileitungsanschluss und montiert ihn wieder. Die Arbeitszeit dafür sowie die Miete für einen provisorischen Anschluss und die Anpassung der Hausinstallation gehen dabei zu Lasten des Kunden. Ein Kabelanschluss ist einer Verlegung des Freileitungsanschlusses jedoch stets vorzuziehen.

13.4 Kostentragung bei Demontage des Freileitungs- und Kabelanschlusses sowie Verkabelung von Freileitungs-Hausanschlüssen

Für die Demontage eines Freileitungs- oder Kabelanschlusses wird der entsprechende Aufwand (inkl. Grabungs- und Instandstellungs- sowie Maurerarbeiten) dem Kunden in Rechnung gestellt.

Ferner hat der Kunde der REA die Kosten der nicht abgeschriebenen Infrastrukturanlagen des dem Netzanschlusses vorgelagerten Netzes, welche dem Netzanschluss dienen, zu erstatten. Ein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussbeiträgen besteht nicht.

Werden auf Wunsch der Gemeinde, eines Kunden oder eines Dritten Freileitungs-Hausanschlüsse verkabelt, so gehen die Kosten für Grabungs-, Instandstellungs- und Maurerarbeiten sowie die Anpassung der Hausinstallationen zu Lasten des Verursachers.

14. Mittelspannungsanschlüsse (16 KV)

14.1 Anschlusskosten

Die Kosten einer Mittelspannungsleitung sowie die baulichen Voraussetzungen (Kabelschutzrohr etc.) zwischen Netzanschlussstelle und Grenzstelle hat der Kunde gemäss Aufwand zu tragen, ebenso alle Grabungs-, Instandstellungs- und Bauarbeiten.

15. Überschreiten der Leistung und Neubau

Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Beitragsnachforderung fällig. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Bewilligung der REA erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Kosten, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

16. Sicherheitsnachweis

Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand sämtlicher über den Netzanschluss an das Netz der REA angeschlossenen Installationen und Anlagen verantwortlich.

Unterhalt und Arbeiten an den Installationen haben den gesetzlichen Vorschriften und den EWN (ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen) entsprechend zu erfolgen.

Bei Feststellung von Mängeln, trifft der Kunde auf eigene Kosten unverzüglich die erforderlichen Massnahmen für deren Behebung.

Als Netzbetreiberin ist die REA berechtigt, beim Kunden periodisch einen Sicherheitsnachweis nach Massgabe der NIV (Niederspannungsinstallationsverordnung) einzufordern. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Die Kosten des Sicherheitsnachweises sind vom Kunden zu tragen. Zudem ist die REA berechtigt, Stichprobenkontrollen für eingegangene Sicherheitsnachweise anzuordnen.

17. Vertragsdauer

Der Netzanschlussvertrag gilt vorbehältlich nachfolgender Regelung für die Dauer von 30 Jahren. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten an den Ablauf von 30 Jahren erstmals kündbar. Erfolgt keine Kündigung auf den Ablauf des Vertrages, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 10 Jahre. Im Falle, dass ein Netzanschluss infolge Abbruch aufgehoben wird und nicht innert angemessener Frist ein Neubau entsteht, kann der Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Nicht amortisierte Netzkosten, welche im Hinblick auf den Anschluss getätigt wurden, sind durch den Kunden zu ersetzen.

IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG

1. Allgemeines

Die REA stellt dem Kunden an dessen Ausspeisepunkt das Verteilnetz einschliesslich der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen sowie die Nutzung des Anschlusses zum Zweck der Ausspeisung elektrischer Energie gemäss Euronorm 50160 im Ausmass der im Anschlussvertrag festgelegten Kapazität und Spannung sowie den Bedingungen der Netznutzung zur Verfügung. Bei bestehenden Anschlüssen gilt unabhängig vom Vertrag der Anschluss auf welchem der Anschluss besteht als zugewiesen. Der Kunde nutzt das Verteilnetz der REA zum Bezug elektrischer Energie. Die Lieferung von Energie zur Grundversorgung erfolgt gemäss diesen AGB. Bei der Netznutzung durch marktzutrittsberechtigte Kunden obliegt es diesem, mittels eines rechtsgültigen, vollzugsfähigen Energieliefervertrages die Lieferung der von ihm benötigten elektrischen Energie sicherzustellen.

2. Vollversorgung

Solange sich der Anschluss des Kunden am Netz der REA in deren Verteilnetzgebiet befindet und der Kunde sich mit der REA in einem Energielieferverhältnis befindet, umfasst die Energielieferung auch die Netznutzung bis zum Ausspeisepunkt beim Kunden gemäss den separaten Gebühren und Bedingungen.

3. Netznutzung bei Lieferungen Dritter

Kunden, die am Netz der REA angeschlossen sind und die Energie nicht von der REA, sondern nach ihrer Wahl berechtigterweise von einem Dritten aufgrund eines gültigen, vollzugsfähigen Vertrages beziehen, haben Anspruch auf Ausspeisung der von Dritten gelieferten Energie aus dem Netz der REA über den bestehenden Anschluss des Elektrizitätsnetzes der REA. Bei Verträgen ist weiter Voraussetzung, dass der Energieliefervertrag mit der REA rechtzeitig gekündigt wurde.

Bezieht der Kunde Energie von einem Dritten, besteht seitens der REA keine Lieferpflicht mehr. Bezieht der Kunde dennoch Energie, ist er hierfür kostenpflichtig. Die Kosten berechnen sich gemäss Ziffer IV 8.

Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentschädigung in den Energieliefervertrag vereinbaren. Diesfalls erfolgt die Rechnungsstellung der REA an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin Schuldner der Netznutzungsentschädigung bleibt. Er bleibt auch gegenüber der REA verpflichtet, das Netz korrekt zu nutzen und unzulässige NetZRückwirkungen zu unterlassen und allfällige Massnahmen zu treffen. Die REA bleibt für die Messung inkl. Messinstallation zuständig.

Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur und unter den Voraussetzungen sowie unter Einhaltung der Fristen gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung möglich. Die Bündelung des Verbrauchs mehrerer Endverbraucher ist ausgeschlossen. Meldungen müssen im übrigen mindestens 15 Arbeitstage vor Vollzug bei der REA eintreffen.

4. Netznutzungsentgelt

Die REA ist berechtigt, für die Netznutzung, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und die Lieferung von Blindenergie Rechnung zu stellen. Die Kosten für die ordentliche Messung, Ablesung und Verrechnung sind im Netznutzungsentgelt enthalten. Der Zuschlag für allfällige Abgaben zur Förderung von erneuerbaren Energien und die öffentlichen Abgaben und Leistungen werden separat ausgewiesen.

Die REA teilt den Kunden die Höhe der Gebühr für die Netznutzung mit und publiziert diese auf ihrer Internetseite. Die REA ist berechtigt, die Gebühren jährlich anzupassen; Anpassungen werden den betroffenen Kunden im Voraus unter Einhaltung der gesetzlichen Frist angezeigt.

5. Abrechnung

Die Abrechnung beim Kunden mit Marktzutritt erfolgt gemäss Lastgangmessung. Verzichtet die REA nach eigenem Ermessen auf eine solche, so können sie dem Kunden ein Standardprofil zuweisen. Beim Einsatz von Standardprofilen ist jedenfalls keine Teillieferung möglich.

Das Abrechnungsjahr ist das Geschäftsjahr der REA (1. Januar bis 31. Dezember). Wird die Netznutzung beendet, erfolgt die unterjährige Abrechnung nach der bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Höchstleistung.

Die REA rechnet die Netznutzungsentgelte periodisch ab. Die REA ist berechtigt, nach ihrer Wahl Abschlagszahlungen und bei wiederholtem Zahlungsverzug Vorauszahlung zu verlangen.

6. Netzbeeinflussung und Einspeisung von Energie

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Die diesbezüglichen Pflichten richten sich nach der Euronorm 50160. Die Einspeisung von Energie bedarf eines separaten Vertrages für Anschluss, Netznutzung und allenfalls Abnahme von Energie.

7. Dauer der Netznutzung

Das zwischen dem Kunden und der REA bestehende Rechtsverhältnis zur Netznutzung besteht für die ganze Dauer, während welcher der Kunde einen gültigen und umsetzbaren Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten hat.

Der Kunde ist verpflichtet, mindestens 15 Arbeitstage vor dem Ende eines mit einem Dritten abgeschlossenen Energielieferungsvertrages schriftlich das genaue Datum der Vertragsbeendigung bzw. den Beginn des Vertrages mit dem neuen Energielieferanten sowie die erforderlichen Abwicklungsdaten bekanntzugeben.

8. Ersatzlieferung

Falls der Kunde das Netz der REA ohne einen gültigen, umsetzbaren und gemeldeten Liefervertrag für seinen Strombedarf benutzt, tritt er automatisch mit der REA als Netzbetreiberin für die Energielieferung in einen Vertrag sofern und soweit diese in der Lage ist, die erforderliche Energie zu liefern. Sämtliche aus dieser Energielieferung entstehenden Aufwendungen werden dem Kunden mit einem angemessenen Zuschlag verrechnet.

9. Verlegung des Wohnsitzes/Betriebsstätte

Verlegt ein Kunde seinen Wohnsitz oder die Betriebsstätte unter Aufgabe des bisherigen Standortes ausserhalb des Netzgebietes der REA, kann das Rechtsverhältnis für die Netznutzung vom Kunden, sofern nicht anders vertraglich vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung auf den Zeitpunkt der Verlegung beendet werden. Der Kunde erhält auf Verlangen eine schriftliche Abmeldebestätigung. Andere vertragliche Vereinbarungen gehen dieser Bestimmung vor. Der Kunde haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Rechtsverhältnis bis zur erfolgten Ablesung.

V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE

1. Allgemeines

Die REA ist gegenüber nicht marktzutrittsberechtigten Kunden zur Lieferung der vom Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs benötigten elektrischen Energie im Rahmen der vereinbarten oder zugewiesenen bezugsberechtigten Leistung und der für den Anschluss massgebenden Bezugsspannung (Grundversorgung) verpflichtet. Die Übergabe erfolgt im Rahmen der technischen Bedingungen des Netzanschlusses am Ausspeisepunkt. Die entsprechende Bereitstellung der Energie gilt als Lieferung und Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Kunden.

Der Kunde bezieht während der Dauer dieses Vertrags, vorbehältlich anderer schriftlicher Vereinbarung, die gesamte vereinbarte Liefermenge im Rahmen seiner Vollversorgung ausschliesslich von der REA.

Die Verwendung der gelieferten Energie ist dem Kunden ausschliesslich für seinen Eigengebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der getroffenen Vereinbarungen frei gestellt.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, setzt die REA für die Energielieferung die Energieart, den Energiemix, die Spannung, Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Grundfrequenz beträgt 50 Hz. Der minimale $\cos \phi$ beträgt ohne anderweitige Festlegung 0.92.

2. Kundenkategorien

2.1 Allgemeines

Das Recht auf Netzzugang zwecks Marktzutritt ergibt sich ausschliesslich gestützt auf die anwendbaren Normen der eidgenössischen Gesetzgebung und den Bestimmungen dieser AGB.

Es wird grundsätzlich zwischen zum Markt nicht zutrittsberechtigten Kunden einerseits und zum Markt zutrittsberechtigten Kunden andererseits unterschieden. Kunden, deren Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte weniger als 100'000 kWh beträgt, werden als nicht zum Markt zutrittsberechtigte Kunden bezeichnet und Kunden, deren Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte gleich oder höher als 100'000 kWh beträgt, werden als zum Markt zutrittsberechtigte Kunden bezeichnet, vorausgesetzt sie haben bis jeweils zum 31. Oktober eines Jahres den Marktzutritt auf den nachfolgenden 1. Januar mit schriftlicher Mitteilung bei der REA anbegehrt.

2.2 Nicht zum Markt zutrittsberechtigte Kunden

Die Rechtsbeziehung zwischen der REA und den nicht zum Markt zutrittsberechtigten Kunden wird durch diese reglementarischen AGB, im Ausnahmefall durch individuelle Einzelverträge geregelt.

Zutrittsberechtigte Kunden, welche den Marktzutritt nicht mit schriftlicher Mitteilung rechtzeitig an die REA ausdrücklich beantragt haben, sind den nicht zum Markt zutrittsberechtigten Kunden gleichgestellt.

2.3 Zum Markt zutrittsberechtigte Kunden

Zutrittsberechtigte Kunden können der REA jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Recht auf Netzzugang ab dem 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen.

Das Rechtsverhältnis zwischen der REA und den zum Markt zutrittsberechtigten Kunden, welche von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen, wird für den Netzanschluss und die Netznutzung durch diese AGB sowie allenfalls für die Energielieferung durch individuelle Einzelverträge geregelt.

Sinkt der während den zwölf Monaten vor der letzten Ablesung erfasste jährliche Verbrauch dauerhaft unter 100'000 kWh pro Verbrauchsstätte, kann die REA mittels einfacher schriftlicher Mitteilung einen Monat im Voraus die Preise für die Energielieferung anpassen.

2.4 Kunden mit mehreren Verbrauchsstätten

Verfügt ein Kunde über mehrere Verbrauchsstätten, so ist für die Frage des Marktzutrittsrechts der Eigenverbrauch der einzelnen, örtlichen Verbrauchsstätte massgebend. Eine Bündelung des Verbrauchs mehrerer Verbrauchsstätten ist ausgeschlossen. Die gesamte Energielieferung kann in einem Vertrag geregelt werden.

3. Preisbestimmungen

Die REA gibt die Elektrizitätstarife jeweils auf den 31. August bekannt. Die Ankündigung und die neuen Tarife erfolgen auf der Website www.reamriswil.ch. Im Publikationsorgan wird auf die neuen Tarife auf der Homepage hingewiesen. Bei vertraglicher Rechtsbeziehung bedarf die Änderung der Gebühren für elektrische Energie, Netznutzung und Abgaben keiner weiteren Vertragsänderung. Bei Verträgen erfolgt eine individuelle Mitteilung mit der nächsten Abrechnung.

Die jeweils geltenden Preisblätter bilden nebst diesen Allgemeinen Bedingungen der REA integraler Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses oder des vereinbarten Energielieferungsvertrags.

Die jeweils bekannt gegebenen Preise gelten nur für den Energiebezug des Kunden zum Eigengebrauch. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die in der Vergangenheit zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zins von 5 % und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Es darf nur die von der REA gemessene Energie bezogen werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Stromkreis eines Messpunktes, der für andere Zwecke bestimmt ist, wird als Umgehung dieser Preisbestimmungen betrachtet.

4. Dauer der Energielieferung

Das Rechtsverhältnis für die Energielieferung für nicht marktzutrittsberechtigte Kunden beginnt mit dem Bezug von Energie. Die Beendigung richtet sich nach I. Ziffer 5.

Bei Verträgen über Energielieferungen richten sich die Laufzeit und die allfällige Kündigungsfrist nach dem Vertrag.

Bei zum Markt zutrittsberechtigten Kunden kann die REA den Vertrag über die Energielieferung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen, wenn der Jahresverbrauch unter 100'000 kWh sinkt.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unter den Voraussetzungen von Ziffer VI 9 möglich.

5. Blindenergie

Der Blindenergiebezug soll gesamthaft im Monatsmittel nicht grösser sein als der 43%-ige Anteil des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs ($\cos \phi = 0.92$). Übersteigt der Blindenergiebe-

zug diesen prozentualen Anteil des Wirkenergiebezugs, so bezahlt der Kunde der REA jede mehr bezogene Blindkilovarstunde (kvarh).

VI GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR NETZANSCHLUSS, NETZNUTZUNG UND LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE

1. Umfang der Stromlieferung / Qualität des Netzes

Sofern und soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, erfolgt der Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung in der Nennspannung 3 x 400/230 V, 50 Hz. Toleranz und Grenzwerte der Qualität des Netzes richten sich nach Euronorm 50160. Bereits angeschlossene Anschlussnehmer sind vorbehältlich ausdrücklich anderweitiger Bestimmung in diesen AGB nicht berechtigt, einen bestehenden Anschluss auf eine höhere Spannungsebene zu verlegen.

2. Liefervoraussetzung

Die Energielieferung und die Netznutzung setzen einen bestehenden Anschluss an das örtliche Verteilnetz voraus. Die REA stellt die elektrische Energie am Ausspeisepunkt an der Grenzstelle zur Verfügung. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald sämtliche Vorleistungen des Grund- oder Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge und dergleichen.

3. Entgelte

Die Entgelte für den Anschluss (Anschlussgebühren), die Netznutzung und die Energielieferung bestimmen sich nach dem jeweils anwendbaren sowie gültigen Preisblatt bzw. nach der jeweiligen spezifischen Vereinbarung. Alle Entgelte unterliegen der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weiteren Steuern und Abgaben. Die Erhebung von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gebühren und Abgaben (inkl. Abgabe für die öffentliche Beleuchtung) bleiben vorbehalten.

Sollten sich durch die Veränderung oder die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gesetzen oder Verordnungen die zu leistenden Entgelte unmittelbar oder mittelbar erhöhen oder verringern, werden die Preise entsprechend ohne weiteres angepasst.

Die Entgelte für die Anschluss- sowie Netznutzung und die Energielieferung werden von der REA regelmässig überprüft und können bei Änderungen der für die Berechnung massgeblichen Kosten und weiteren massgeblichen Faktoren angepasst werden. Die REA wird Preisadjustierungen mindestens drei Monate vor Inkrafttreten veröffentlichen. Im Falle der Ankündigung einer Preiserhöhung hat der Kunde, welcher über Marktzutritt verfügt, das Recht, den Energieliefervertrag bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Preiserhöhung zu kündigen.

4. Rechnungsstellung, Zahlung, Verzugsfolgen

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der REA zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen

Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetrages wird von der REA aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Verlangen der REA sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der REA aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Die REA ist berechtigt, Sicherheitsleistungen bis zum voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrag zu verlangen. Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der ausstehenden Beträge. Im Falle von Verzug und fruchtloser Aufforderung zur Zahlung, kann die REA die Sicherheit selbst verwerten oder mit der eigenen Forderung verrechnen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

5. Grundstückbenutzung und Zutrittsrecht

Der Kunde bzw. der Anschlussnehmer gewährt der REA jederzeit ungehinderten Zugang zu den von der REA in Anspruch genommenen Räumen und Flächen auf dem Grundstück und stellt den Zugang zu Räumen und Flächen von Dritten sicher, um der REA ihre Arbeiten an den sich beim Kunden befindenden Anschlüsse, Leitungen, Anlagen (inkl. Transformatorenstationen), Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen, Schlaufenkasten etc. zu ermöglichen. Ferner ist das Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

Die REA kann die zur Sicherung und Verbesserung der Anschlussverhältnisse erforderlichen Massnahmen treffen.

Auf Verlangen der REA montiert der Kunde ausserhalb einer allfälligen Umzäunung einen von der REA abgegebenen und in Rechnung gestellten Schlüsselkasten, der alle für den Zutritt notwendigen Schlüssel enthält.

Der Kunde wird, soweit möglich, vorab über die Art und den Umfang der Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt. Der Zutritt erfolgt ausser in dringenden Fällen zu angemessener Zeit.

6. Messung

6.1 Aufstellen und Betrieb der Messeinrichtungen

Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der REA geliefert und bleiben ihr Eigentum. Die Messeinrichtungen dürfen nur von der REA oder deren Beauftragten montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder entplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der REA die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

6.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Kunde stellt die zur Aufstellung der Messeinrichtungen notwendige Infrastruktur (Weisungen EWN) für den Einbau der Fernzählereinrichtung mit Lastprofil erfassung inkl. Kommunikation auf seine Kosten zur Verfügung.

6.3 Kosten

Die durch die Installation und Demontage der Mess-, Tarif- und Übertragungsapparate verursachten Kosten werden dem Kunden verrechnet. Die Montage zusätzlicher vom Kunden gewünschter Mess-, Tarif- oder Telekommunikationsapparate wird auf alleinige Kosten des Kunden ausgeführt. Diese zusätzlichen Apparate verbleiben im Eigentum der REA und müssen mit den Einrichtungen und Informationssystemen der REA kompatibel sein. Die REA behält sich das Recht vor, auf ihre Kosten und unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Vorschriften, adäquate Telekommunikationseinrichtungen einzusetzen, um auf Distanz und zu jeder Zeit die Daten der Messeinrichtungen auslesen zu können.

Alle Kosten bezüglich Einbau, Aussparungen, Aussenkästen usw., welche zum Schutz der Einrichtungen notwendig sind, gehen zu Lasten des Kunden.

6.4 Genauigkeit der Messapparate

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz Metering Code). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen. Bestehende Messeinrichtungen sind nach Ermessen der REA den Mindestanforderungen anzupassen.

Der Kunde und die REA können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die darauf resultierenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind durch den Kunden abzugelten, sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird.

Zweifelt der Kunde an der korrekten Funktion der Messeinrichtung, kann er von der REA eine Prüfung des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) verlangen. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

6.5 Defekte, Kurzschlüsse, Abrechnung

Wenn dem Kunden bei einer Installation im Anschluss an einen Defekt, Kurzschluss oder wegen der Installation selbst, Verluste entstehen, kann er keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs geltend machen. Überdies darf der Kunde wegen Beanstandungen der Verbrauchsmessung die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

6.6 Fehlanschluss / -anzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der REA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch der vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die

inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die REA die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

7. Unterbrechung, Leistungseinstellung und Haftung

7.1 Unterbrechung und Einschränkung

Die REA hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes sowie die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze sowie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen sowie Produktionseinbussen infolge Energiemangels;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgängen, Felssturz, Erdrutsche;
- d) bei Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawallen, öffentlichen Unruhen, Aussperrung;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) wenn zur Wahrung der Versorgungssicherheit Abschaltungen zur Netzentlastung notwendig sind;
- i) bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- j) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die REA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vor- aussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Die REA wird die Netznutzung/Energielieferung wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind.

Die REA ist berechtigt, zur optimalen Lastenbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien der Kunden die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

7.2 Leistungseinstellung

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die REA berechtigt, dem Kunden die Erstellung und Nutzung des Anschlusses und die Benutzung ihres Verteilnetzes zu verweigern, bzw. seine Anlage vom Netz zu trennen und die Energielieferung einzustellen oder einen beauftragten Dritten anzuweisen:

- a) wenn der Endverbraucher den Netzbetreiber oder dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie nicht vergütet;
- b) wenn er Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, und wenn er bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- c) wenn er rechtswidrig Energie bezieht;
- d) wenn er der REA oder ihren Beauftragten den Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder den Zutritt verunmöglicht;
- e) wenn er vorsätzlich Eigentum der REA zerstört oder beschädigt;
- f) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen gemäss den abgeschlossenen Verträgen inkl. diesen AGB verstösst.

Die Einstellung der Energielieferung und/oder Netznutzung befreit den Kunden nicht von seinen Zahlungspflichten sowie von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der REA und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Die Wiederaufnahme der Energielieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Die REA kann die Wiederaufnahme der Energielieferung von der Installation eines Paycard-Zählers und/oder einer Kautions abhängig machen. Diese Zähler können, soweit gesetzlich zulässig, von der REA so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der REA übrig bleibt. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

Im Falle von Gefahr auf Verzug kann die REA auf die Mahnung sowie die schriftliche Anzeige der Leistungseinstellung verzichten.

Die REA hat das Recht, die Anlagen des Kunden jederzeit zu inspizieren und im Falle von Mängeln, vom Kunden deren Behebung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Mit der Inspektion der Anlagen übernimmt die REA keinerlei Haftung.

7.3 Haftung

a) Verantwortlichkeitsbereiche

Die REA trägt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und unabhängig von der Eigentumsgrenze die Verantwortung für den Netzbetrieb bis zur Grenzstelle. Die Leistungen richten sich nach der Euronorm 50160.

Der Kunde/Anschlussnehmer übernimmt die Verantwortung ab der Grenzstelle. Er ist insbesondere für den Betrieb der an das Verteilnetz der REA angeschlossenen Hausinstallationen und Anlagen verantwortlich. Durch die sachgemässe Kontrolle von Hausinstallationen und Anlagen wird weder die Haftpflicht des Kunden noch diejenige des Installateurs aufgehoben.

b) Vorsichtsmassnahmen der Kunden und Anschlussnehmer

Der Kunde/Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um seine Anlagen vor Schäden oder Unfällen zu schützen, die insbesondere durch Unterbruch der Energielieferung, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Diese Verpflichtung gilt in besonderem Masse für Kunden, welche Inhaber eines Betriebes sind, der für Schäden dieser Art besonders anfällig ist (z.B. Intensivmastbetriebe, Steuerungsanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, Krankenhäuser, Kunststoff verarbeitende Betriebe etc.).

c) Haftung für Beschädigung der Messeinrichtungen

Für Sachschäden an Messeinrichtungen haftet primär der Verursacher, und wenn dieser nicht feststellbar ist, der Kunde als Anschlussnehmer.

d) Haftung für fehlerhafte Netz- und Anschlussnutzung

Der Kunde hat der REA den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar aus der fehlerhaften Netz- und/oder Anschlussnutzung entstanden ist. Die Haftung besteht für jedes vorsätzliche und fahrlässige eigene Verhalten sowie jedes vorsätzliche und fahrlässige Verhalten des vom Kunden beauftragten Dritten.

e) Haftung der REA

Die Haftung der REA richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, so weit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Insbesondere hat der Kunde gegenüber der REA keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs, der Energieabgabe, verspätetem oder fehlerhaftem Netzanschluss erwächst.

8. Datenschutz und Datenaustausch

Die REA ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rechtsverhältnisse personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern oder zu verändern und zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbei-

ten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der REA notwendig ist.

Die REA ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Die REA darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen, Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen der REA verarbeiten.

Die REA kann Personendaten zu den obengenannten Zwecken insbesondere auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Beschaffung beauftragen und diesen Dritten für die ausschliessliche Nutzung für die Zwecke der REA Personendaten bekannt geben.

Der Kunde/Anschlussnehmer erklärt hierzu mit dem Bezug von Leistungen der REA sein Einverständnis.

Die REA schliesst jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

9. Kündigung

Verträge, die auf diesen Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen basieren, müssen je einzeln gekündigt werden. Sofern und soweit einzelvertraglich oder in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate zum Ende des Kalendermonats.

Insbesondere in folgenden Fällen hat die REA das Recht, die Energielieferung und die Netznutzung einzustellen, bzw. bei Vorliegen eines Vertrages den Vertrag ohne Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:

- a) der Kunde/Anschlussnehmer seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt;
- b) der Kunde/Anschlussnehmer elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht;
- c) die Bedingungen, die zur Einstellung der Versorgung gemäss Ziffer 7.2 dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen berechtigen, erfüllt sind;
- d) über das Vermögen des Kunden/Anschlussnehmers der Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt wird.

10. Meldepflichten gegenüber der REA

Der REA ist mindestens 30 Tage im Voraus der genaue Zeitpunkt zu melden:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft (Gebäude oder Wohnung), der Nutzungsbeginn und die Adresse des Käufers;

- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus den gemieteten Räumen oder Gebäude mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter bzw. Anschlussnehmer: der Mieterwechsel;
- d) vom Eigentümer bzw. vom Anschlussnehmer: der Wechsel in der Person der Firma, welche die Liegenschaftenverwaltung besorgt, mit Angabe ihrer Adresse.

Wenn der Mieter- oder Eigentumswechsel der REA nicht gemeldet wird, gehen Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die dem Mieter nicht verrechnet werden können, zu Lasten des Anschlussnehmers der entsprechenden Liegenschaft.

VII ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen

Die Änderung der Erhöhung der vereinbarten Leistung, der Anschluss auf eine höhere Abgabespannung als 400/230 Volt und die Erstellung, Änderung oder Aufhebung bestehender Anschlüsse sowie Anpassung der Preise für Marktlieferungen von Energie bedürfen der Zustimmung der REA in schriftlichen Form. Es besteht insbesondere kein Recht des Kunden oder Anschlussnehmers, einen bestehenden Anschluss auf eine höhere Netzebene zu verlegen und damit Eigentum der REA zu erwerben. Die Anwendung von Art. 5 Abs. 5 StromVG bleibt vorbehalten.

2. Übertragbarkeit

Die Verträge sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der REA, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert wird. Im Falle der Übertragung eines Grundstückes ist der Grundstückseigentümer zur Übertragung der Anschlussverträge mit der REA an den Rechtsnachfolger verpflichtet.

3. Unwirksamkeit und Rangfolgen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieser AGB vor.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Regelungslücken.

4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen AGB und den separat abgeschlossenen Verträgen gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht. Gerichtsstand ist Amriswil, Schweiz.